

DIN 2342

ICS 01.020; 01.040.01

Ersatz für
DIN 2342-1:1992-10**Begriffe der Terminologielehre**

Vocabulary of terminology

Concepts de terminologie

Gesamtumfang 22 Seiten

Normenausschuss Terminologie (NAT) im DIN

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Gegenstand und Sprache	5
4 Begriffsebene	5
5 Bezeichnungsebene	10
6 Terminologielehre und Terminologearbeit	14
7 Prozesse der Terminologearbeit.....	15
8 Produkte der Terminologearbeit	16
Literaturhinweise	19
Stichwortverzeichnis	20

Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss Terminologie (NAT), Arbeitsausschuss NA 105-00-01 AA „Grundlagen der Terminologearbeit“ erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 2342-1:1992-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anwendungsbereich um Computeranwendungen der Terminologearbeit erweitert und die relevanten Begriffe aus diesem Bereich aufgenommen
- b) Erweiterung und Systematisierung des Abschnitts 4 (alt: 2) „Begriffsebene“
- c) Zum Abschnitt 5 (alt: 3) „Bezeichnungsebene“ wurde der Unterabschnitt „Bezeichnungsbeziehungen“ eingeführt und Begriffe zur Kennzeichnung des normativen Status von Benennungen aufgenommen; der eigenständige Begriff des „Terminus“ wurde getilgt
- d) Neugliederung der Abschnitte „Bearbeitung und Darstellung von Wortschatz“ (alt: 4) und „Lehre und Unterricht, Normung und Anwendung“ (alt: 5) durch die Abschnitte Terminologielehre und Terminologearbeit (neu: 6), Prozesse der Terminologearbeit (neu: 7) und Produkte der Terminologearbeit (neu: 8)

Frühere Ausgaben

DIN 2342-1:1992-10

Einleitung

Die in dieser Norm festgelegten Begriffe sollen zum Verständnis der vom NA Terminologie herausgegebenen terminologischen Grundsatznormen (DIN 2330, DIN 2331, DIN 2332, DIN 2340, DIN 2344) beitragen. Allgemeine Grundsätze und Verfahren der Terminologearbeit sind in DIN 2330 festgelegt.

Die Festlegungen dieser Norm beruhen auf einer Konsensbildung zwischen Terminologiewissenschaftlern und Sprachwissenschaftlern (insbesondere Fachsprachenlinguisten) sowie Übersetzern, Lexikographen und Terminologiepraktikern. Dabei steht die Umsetzung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen für die praktischen Anwendungen der Terminologie in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Verwaltung im Mittelpunkt.

Die Gestaltung der Einträge entspricht DIN 2344.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm dient der Verständigung in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Verwaltung, ist aber auch in anderen Bereichen anwendbar. Sie legt die Grundbegriffe für Terminologielehre und Terminologiarbeit fest. Ziel dieser Begriffsnorm ist es, die Systematik und die Anwendung der Begriffe im Bereich der Terminologiarbeit einschließlich ihrer Computeranwendungen festzulegen.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 2330, *Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze*

3 Gegenstand und Sprache

3.1

Gegenstand

Objekt

beliebiger Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt

ANMERKUNG Auch Geschehnisse, Sachverhalte und **Begriffe** (4.1) können Gegenstände sein.

3.2

Klasse

<Terminologiarbeit> Gesamtheit der **Gegenstände** (3.1), die unter einen Begriff fallen

ANMERKUNG Die Klasse ist zu unterscheiden vom Begriffsumfang.

3.3

Fachgebiet

Sachgebiet

spezialisierte Bereich des Wissens

ANMERKUNG Da die Einteilung in Fach- bzw. Sachgebiete von ihrem Zweck abhängt, werden hier beide als Quasisynonym betrachtet.

3.4

Fachsprache

Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird

4 Begriffsebene

4.1

Begriff

Denkeinheit, die aus einer Menge von **Gegenständen** (3.1) unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird

ANMERKUNG Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden; sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst.

4.1.1

Individualbegriff

Begriff, der ausgehend von einem einzelnen **Gegenstand** (3.1) durch Abstraktion gebildet wird

BEISPIELE Saturn, Eiffelturm

ANMERKUNG Individualbegriffe werden normalerweise mit Namen bezeichnet.

4.1.2

Allgemeinbegriff

Begriff, der ausgehend von mehr als einem **Gegenstand** (3.1) durch Abstraktion gebildet wird

BEISPIELE Planet, Turm

4.2

Merkmal

durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von **Gegenständen** (3.1) wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dient

BEISPIEL 1 Begriff: „Treppe“; Merkmal: „Stufen“

BEISPIEL 2 Begriff: „Rechteck“; Merkmale: „vier rechte Winkel“, „parallele Seiten“

4.2.1

Merkmalart

Zusammenfassung von Merkmalen, die zur Gliederung eines **Begriffssystems** (4.7) herangezogen wird

ANMERKUNG Ein **Begriff** (4.1), der als Merkmalart verwendet wird, kann in einer übergeordneten Abstraktionsstufe die Funktion eines Merkmals übernehmen.

BEISPIEL

- Merkmale: rot, schwarz, weiß, blau
- Merkmalart: Farbe
- Merkmale: Farbe, Werkstoff, Form
- Merkmalart: äußere Beschaffenheit

4.2.2

wesentliches Merkmal

Merkmal, das zum Bestimmen eines **Begriffs** (4.1) unverzichtbar ist

BEISPIEL Die Lehne ist ein wesentliches Merkmal von Stühlen, Sesseln und Sofas.

4.2.3

abgrenzendes Merkmal

Merkmal, das zur Abgrenzung eines **Begriffs** (4.1) von benachbarten Begriffen verwendet wird

BEISPIEL Lehne dient als abgrenzendes Merkmal zur Unterscheidung von Stühlen und Hockern.

4.3

Begriffsinhalt

Intension

Gesamtheit der **Merkmale** (4.2) eines **Begriffs** (4.1)

BEISPIEL Der Begriffsinhalt von „Parallelogramm“ besteht aus den Merkmalen „viereckig“ und „parallele, gegenüberliegende Seiten“.

4.4

Begriffsumfang

Extension

Gesamtheit der **Unterbegriffe** (4.7.2.1) eines Begriffs auf derselben Hierarchiestufe

ANMERKUNG 1 Jeder Begriff auf dieser Hierarchiestufe ist dadurch mit seinem eigenen Begriffsumfang im Begriffsumfang des betrachteten Ausgangsbegriffs enthalten.

ANMERKUNG 2 Siehe DIN 2330.

BEISPIEL Der Begriffsumfang von „Kraftfahrzeug“ umfasst die Unterbegriffe „Kraftrad“, „Personenkraftwagen“, „Lastkraftwagen“, „Omnibus“

4.5

Begriffsbestand

Gesamtheit der **Teilbegriffe** (4.7.2.2) eines **Begriffs** (4.1) auf derselben Hierarchiestufe

BEISPIEL Der Begriffsbestand von „Vollpension“ besteht aus „Frühstück“, „Mittagessen“, „Abendessen“

4.6

Begriffsfeld

Menge von **Begriffen** (4.1), die thematisch zueinander in Beziehung stehen

BEISPIEL Begriffsfeld zum Thema Gartenpflege: Rasenmäher, Grasfangkorb, Heckenschere, Gartenschlauch, ...

4.7

Begriffssystem

Menge von **Begriffen** (4.1) eines **Begriffsfeldes** (4.6), die entsprechend den **Begriffsbeziehungen** (4.7.5) geordnet sind

ANMERKUNG Jeder einzelne Begriff ist durch seine Position innerhalb des Begriffssystems bestimmt.

4.7.1

übergeordneter Begriff

Begriff (4.1) innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, der auf einer höheren Hierarchiestufe mehrere Begriffe zusammenfasst

ANMERKUNG Übergeordnete Begriffe sind je nach Art des jeweils vorliegenden hierarchischen Begriffssystems entweder Oberbegriffe oder Verbandsbegriffe.

4.7.1.1

Oberbegriff

übergeordneter Begriff (4.7.1) innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, das durch **Abstraktionsbeziehungen** (4.7.5.1.1) gekennzeichnet ist

ANMERKUNG Der Begriffsinhalt des Oberbegriffs weist mindestens ein Merkmal weniger auf als der Begriffsinhalt seiner Unterbegriffe. [DIN 2330:1993-12/2.6].

BEISPIEL Kraftfahrzeug ist ein Oberbegriff für Pkw, Lkw, Busse, Motorräder usw.

4.7.1.2

Verbandsbegriff

übergeordneter Begriff (4.7.1) innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, das durch **Bestandsbeziehungen** (4.7.5.1.2) gekennzeichnet ist

BEISPIEL Karosserie ist ein Verbandsbegriff für Fahrgastzelle, Motorhaube, Kofferraumdeckel, Kotflügel usw.

4.7.2

untergeordneter Begriff

Begriff (4.1) innerhalb eines hierarchischen Begriffssystems, der sich beim Unterteilen eines Begriffs auf einer niedrigeren Hierarchiestufe ergibt

ANMERKUNG Untergeordnete Begriffe sind je nach Art des jeweils vorliegenden hierarchischen Begriffssystems entweder Unterbegriffe oder Teilbegriffe.